

Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2023

Wege und Dauer des Übertritts in den Ruhestand nach Geschlecht,
Alter, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Wien, 2024. Stand: 19. Dezember 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Inhalt

Einleitung	5
1 Grundlagen der Sonderauswertung.....	6
1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung.....	6
1.1.1 Erstmöglicher Pensionsneuzugang 2023 gemäß PJ.....	7
1.2 Datengrundlagen	7
1.2.1 PJ	8
1.2.2 VVP.....	8
1.2.3 Methodische Vorgangsweise.....	8
1.3 Wege des Übertritts in die Pension	10
1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)	11
1.3.2 Freiwillige Versicherung in der PV	12
1.3.3 Krankengeldbezug.....	13
1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug.....	13
1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.....	13
1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten	14
1.3.7 Versicherungslücken.....	15
1.4 Dauer des Übertritts in die Pension.....	15
2 Analyse der Sonderauswertung	17
2.1 Wege des Übertritts in die Pension	17
2.1.1 Übertritt in die AP	17
2.1.2 Übertritt in die IP	22
2.2 Dauer des Übertritts in die Pension.....	26
2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP	27
2.2.2 Dauer des Übertritts in die IP	31
2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2022.....	34
2.3.1 Wege des Übertritts.....	35
2.3.2 Dauer des Übertritts	36
Tabellenverzeichnis.....	38
Abbildungsverzeichnis.....	39
Abkürzungen.....	40

Einleitung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung (PV) wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen bei den vorzeitigen Pensionen gesetzt, um dem frühzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben entgegenzuwirken. Die Reformen bewirkten aber nicht immer einen längeren Verbleib der Arbeitnehmer: innen im Erwerbsleben. Faktoren wie zum Beispiel eine angespannte Arbeitsmarktlage, die frühzeitige Kündigung, Krankheit oder im Allgemeinen die individuelle Lebenssituation der Arbeitnehmer: in können dazu beitragen, dass der Pensionsantritt nicht unmittelbar nach dem Ende des Erwerbslebens erfolgt. In vielen Fällen liegt das Ende der Erwerbskarriere bereits viele Monate, oft sogar Jahre vor dem tatsächlich möglichen Pensionsbeginn.

Im Zentrum des vorliegenden Berichts stehen folgende Fragen: Welchen Status – in Bezug auf das Versicherungsverhältnis kurz vor dem Antritt der Pension – haben Pensionsbezieher: innen und wie lange dauert es nach dem Ende der Erwerbskarriere, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Gegenstand der Auswertungen sind die unterschiedlichen Versicherungsverhältnisse vor dem Antritt der Pension, sowie die Dauer jenes Zeitraumes, der zwischen dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem Pensionsantritt liegt. Die Auswertungen und Analysen des vorliegenden Berichts betreffen alle Pensionsbezieher: innen, die im Berichtsjahr 2023 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der Bericht „Wege des Übertritts in die Pension 2023“ wird in zwei Hauptabschnitte untergliedert: Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen für die komplexen Sonderauswertungen beschrieben, im zweiten Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem eigens erstellten „Erweiterten Datensatz VVP“ (VVP = Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen).

1 Grundlagen der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen der Sonderauswertung für die „Wege des Übertritts“ vorgestellt. In Kapitel 1.1 wird die Grundgesamtheit des Pensionsneuzugangs 2023 präsentiert, auf welche sich die Auswertungen zu den Übertritten beziehen. Damit die komplexen Auswertungen durchgeführt werden können, werden zwei unterschiedliche Datengrundlagen verwendet und diese miteinander zu einem neuen Datensatz verknüpft. Diese beiden Datengrundlagen und der Inhalt des neuen verknüpften Datensatzes VVP werden in Kapitel 1.2 vorgestellt. Kapitel 1.3 widmet sich den Übertritten des Pensionsneuzugangs. Dabei werden die unterschiedlichen Arten der Versicherungsverhältnisse vor Pension, die „Wege des Übertritts“ aufgelistet und beschrieben. Das zweite Thema der Auswertungen in Kapitel 1.4 bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension.

1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung

Die vorliegenden Auswertungen beziehen sich auf alle Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld in diese Pensionsart), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspension und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher: innen sowohl im Inland wohnen, als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist: innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus, diese sind sehr klein und würden den Gesamtdurchschnitt und das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

Im folgenden Abschnitt werden die tatsächlichen Neuzuerkennungen von Direktpensionen des Jahres 2023 von der Jahresstatistik PJ (PJ = Pensionsversicherung Jahresstatistik) in Zahlen vorgestellt.

1.1.1 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2023 gemäß PJ

Gemäß PJ des Jahres 2023 bezogen 93.482 Personen erstmalig eine Direkt pension (DP). Vom gesamten Neuzugang an Eigenpensionen erhielten 82.977 Pensionsbezieher: innen eine Alterspension (AP) und 10.505 Pensionsbezieher: innen eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den AP entfielen 34.821 Leistungen an Männer und 48.156 Leistungen an Frauen. Bei den IP gingen 6.922 Pensionen an Männer und 3.583 Pensionen an Frauen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2023 gemäß PJ, gesamte PV

		gesamte PV	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	GSVG	BSVG
Männer	IP	6.922	3.849	1.595	120	819	539
	AP	34.821	13.653	13.632	727	5.475	1.334
	DP	41.743	17.502	15.227	847	6.294	1.873
Frauen	IP	3.583	1.343	1.790	12	306	132
	AP	48.156	13.608	29.913	229	3.254	1.152
	DP	51.739	14.951	31.703	241	3.560	1.284
Männer und Frauen	IP	10.505	5.192	3.385	132	1.125	671
	AP	82.977	27.261	43.545	956	8.729	2.486
	DP	93.482	32.453	46.930	1.088	9.854	3.157

Quelle: PJ 2023

1.2 Datengrundlagen

Für die Analyse der Übertrittswege und der Dauer des Übertritts ist es notwendig, zwei Datensätze miteinander zu kombinieren: Es werden Neuzuerkennungen des Jahres 2023 aus PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) mit einem anonymisierten Individualdatensatz (VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) verknüpft.

1.2.1 PJ

In PJ sind für jede Pensionsbezieher: in des Neuzugangs 2023 aggregierte Daten aus der Pensionsberechnung gespeichert. Dazu gehören u.a. die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate während der Versicherungskarriere, die Zahl der Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und die Zahl der Versicherungsmonate einer freiwilligen Versicherung oder Selbstversicherung.

In PJ gibt es jedoch keine zeitliche Zuordnung der oben genannten erworbenen Versicherungsmonate, sodass das Versicherungsverhältnis kurz vor Pension und die Dauer des Übertritts in die Pension nicht ermittelt werden können. Außerdem werden die unterschiedlichen Arten von Versicherungszeiten in PJ nicht separat erfasst.

1.2.2 VVP

Die zweite Datengrundlage für die vorliegende Sonderauswertung ist der VVP-Datensatz. Darin sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Pensionsneuzugangs gespeichert, sie entsprechen den Versicherungsverläufen der Pensionsbezieher: innen. Die Versicherungskarrieren werden von der PVA für die Pensionsberechnung der jährlichen Neuzugänge verwendet. Sie sind anonymisiert und werden dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für sozialpolitische Analysen zur Verfügung gestellt.

In den Versicherungskarrieren sind alle unterschiedlich erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge gespeichert, aber auch Versicherungslücken, das sind Monate, die keine Versicherungszeit enthalten.

1.2.3 Methodische Vorgangsweise

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen sind die Kombination der beiden Datensätze, das ist der Datensatz PJ mit den aggregierten Daten und der Datensatz VVP mit den individuellen Versicherungskarrieren. Der daraus entwickelte „Erweiterte Datensatz VVP“ umfasst rund 98 % jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren im „Erweiterten Datensatz VVP“ sind die erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge vom Beginn der Versicherungskarriere bis zum Pensionsantritt. Die unterschiedlichen Versicherungsmonate werden im

Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Diese Kategorien entsprechen den drei Hauptgruppen von Versicherungszeiten, wie sie gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) definiert werden: Alle Versicherungszeiten, die ab dem 1.1.2005 von Personen (mit dem Geburtsdatum ab dem 1.1.1955) erworben wurden, werden als Beitragszeiten bezeichnet.

Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (PV) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG**
- 3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:**
 - a.) Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Weiterbildungsgeld
 - b.) Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
 - c.) Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
 - d.) Krankengeld und Rehabilitationsgeld
 - e.) Wochengeld
 - f.) Kindererziehungszeiten
 - g.) Präsenz- und Zivildienst

Für diese Sonderauswertung werden zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten auch jene Zeiten gezählt, die vor 2005 angefallen sind und noch als „Ersatzzeiten“ gelten.

1.3 Wege des Übertritts in die Pension

Im Mittelpunkt der vorliegenden Sonderauswertung stehen die Übertrittswege in die Pension. Grundlage der Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Jahres 2023. Wesentlich für die Auswertungen ist die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate.

Übertrittsweg bzw. Versicherungsverhältnis vor Pension

Damit der Übertrittsweg in die Pension bestimmt werden kann, wird das letzte Versicherungsverhältnis genau einen Monat vor dem Antritt der Pension aus der Versicherungskarriere ermittelt und einer Versicherungszeit gemäß der Definition unter Punkt 1.2.1 zugeordnet. Die Art der Versicherung bzw. das Versicherungsverhältnis vor Pension wird als „Übergangsform“ oder „Übertrittsweg“ in die Pension bezeichnet.

Bei den Auswertungen zu den „Wegen des Übertritts“ werden aus der Stichprobe der Pensionsbezieher: innen die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege ermittelt und auf den tatsächlichen erstmaligen Pensionsneuzugang 2023 aus PJ hochgerechnet. In den darauffolgenden Tabellen kann gezeigt werden, wie hoch der Anteil der Pensionsbezieher: innen mit einem bestimmten Übertrittsweg am jeweiligen Pensionsneuzugang PJ ist. Aus der Gesamtsumme kann dann die *Zahl* der Pensionsbezieher: innen mit einem bestimmten Übertrittsweg ermittelt werden.

Arten der Übertrittswege in die Pension

Der Übertrittsweg einer Pensionsbezieher: in ist in den meisten Fällen eine Beitragszeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eine Beitragszeit auf Grund einer Teilpflichtversicherung. Die Auswertungen haben aber auch ergeben, dass im letzten Monat vor Pensionsantritt häufig andere Zeiten vorliegen.

Folgende Übertrittswege werden für die vorliegende Sonderauswertung definiert:

1. Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)
2. Freiwillige Versicherung in er PV
3. Krankengeldbezug

4. Rehabilitationsgeldbezug
5. Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung
6. Sonstige Versicherungszeit
7. Versicherungslücken

Die Übergangsformen 1. bis 5. zählen zu den wichtigsten Beitragszeiten nach dem APG. In diesem Bericht werden auch alle Versicherungszeiten und Ersatzzeiten, die vor 2005 angefallen sind, berücksichtigt und den entsprechenden Beitragszeiten nach dem APG zugeordnet.

Im folgenden Abschnitt werden nun alle Übergangsformen gemäß 1. bis 7. näher beschrieben.

1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)

Die Erwerbstätigkeit ist die wichtigste Versicherungszeit im Leben eines Pensionsversicherten und Voraussetzung für den Antritt einer Eigenpension.

Zu der Übergangsform der Erwerbstätigkeit zählen alle Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit. In den vorliegenden Sonderauswertungen werden nur Zeiten einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze als Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Auch Zeiten von Familienhospizkarenz und Pflegevollzeitkarenz gelten als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit.

In dieser Sonderauswertung werden erwerbstätige Personen, die das Modell der Altersteilzeit in Anspruch nehmen, ebenfalls erfasst und in den Tabellen separat dargestellt. Damit Personen, die in Altersteilzeit sind, ermittelt werden können, werden die Daten der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs mit den Daten aus der Arbeitsmarktdatenbank verknüpft.

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2000 eingeführt, sie wird vom AMS geregelt. Dem Modell der Altersteilzeit liegt ursprünglich das Ziel zugrunde, die Beschäftigungssituation Älterer zu stabilisieren und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Die Altersteilzeitvereinbarung

ermöglicht es unselbständig Beschäftigten, die vor Pensionsantritt erwerbstätig sind, die Vollarbeitszeit zu reduzieren und gleitend in die Pension zu wechseln.

Es gibt zwei Modelle, die bei der Altersteilzeitvereinbarung möglich sind:

- a) Kontinuierliche Reduzierung der Arbeitszeit: Die Arbeitszeit wird dabei reduziert und Arbeitsnehmer können gleitend in die Pension wechseln
- b) Blockung der Arbeitszeit: Die aktive Beschäftigung wird beendet, dabei wird die Hälfte der Arbeitszeit voll gearbeitet, die andere Hälfte ist Freizeit und legt daher den Ruhestand nach vorne

Für die Auswertungen zu den Übertrittswegen wird keine Unterscheidung zwischen der kontinuierlichen Reduzierung und der geblockten Arbeitszeit vorgenommen.

Die Erwerbstätigkeit ist bei Antritt einer Alterspension die häufigste Übergangsform in die Pension. Im Idealfall endet die Erwerbskarriere mit dem Antritt der Pension.

„Beschäftigung vor Pension“ ist hingegen besonders bei älteren Arbeitnehmer: innen ein herausforderndes Thema. Mit der gesetzlichen Regelung der Altersteilzeit wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, dass ältere Arbeitnehmer: innen mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Pensionsantritt in Erwerbstätigkeit bleiben können. Dennoch ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit zu erfüllen.

Faktoren, wie zum Beispiel eine kurzfristige Kündigung vor einem geplanten Pensionsantritt, die unbeständige Situation am Arbeitsmarkt, gesundheitliche Gründe oder die individuelle Lebenssituation ermöglichen oft kein aktives Dienstverhältnis mehr. Die allgemein schlechte Erwerbssituation der Frauen verschärft das Problem noch zusätzlich. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft keinen durchgehenden Erwerbsverlauf und eine Beschäftigung kurz vor Pension zu finden und auszuüben ist noch viel schwieriger als bei Männern.

1.3.2 Freiwillige Versicherung in der PV

Zur freiwilligen Versicherung zählen alle Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aber auch Beitragsmonate der Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung wird in dem vorliegenden Bericht als freiwillige Versicherung gezählt.

Frauen haben auf Grund von Betreuungspflichten von Kindern und Angehörigen oft zu viele Lücken in der Erwerbskarriere. Die freiwillige Versicherung öffnet besonders Frauen die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungsmonate zu erwerben, damit grundsätzlich ein Pensionsanspruch erfüllt sein kann.

1.3.3 Krankengeldbezug

Zeiten des Krankengeldbezugs zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausbezahlt, sobald der Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Dienstgebers erschöpft ist. Das Krankengeld hat den Zweck, den Verlust des Einkommens teilweise auszugleichen.

Der Bezug von Krankengeld ist vor dem Antritt einer IP wesentlich häufiger, als vor dem Antritt einer AP.

1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug

Im Jahr 2014 wurde die befristete IP abgeschafft und das Rehabilitationsgeld eingeführt. Das Ziel der Rehabilitation ist, bei vorübergehender Krankheit durch gezielte Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen. Der Grundsatz lautet „Rehabilitation vor Pension“ und der Fokus liegt darin, die Gesundheit wiederzuerlangen, um den Pensionsantritt zu verhindern oder zumindest hinauszuschieben. Voraussetzung für die Rehabilitation ist es, dass die PV im Zuge des Pensionsverfahrens eine vorübergehende Invalidität feststellt und dass eine berufliche Rehabilitation nicht möglich und zumutbar ist. Das Rehabilitationsgeld ist für unselbständig Erwerbstätige vorgesehen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Das Rehabilitationsgeld wird von der Krankenversicherung ausbezahlt, der Bezug des Rehabilitationsgeldes vor Pension gilt als Beitragszeit der Teilpflichtversicherung.

1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung haben alle unselbständig Erwerbstätigen. In den Auswertungen werden die Versicherungszeiten für Arbeitslosigkeit folgendermaßen zusammengefasst:

1. **Arbeitslosengeldbezug:** Im Rahmen dieser Auswertungen zählen zum Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes auch Zeiten des Weiterbildungsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) 1977. Auch „vorgemerkte Arbeitssuche“ stellt eine Übertrittsform aus der Arbeitslosigkeit dar, obwohl diese Art der Versicherungszeit nicht mit einer Geldleistung verbunden ist.
2. **Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe:** Unter diese Kategorie fallen auch Zeiten, in denen mangels Notlage kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht (§34/1 AIVG), ebenso wie der Bezug von Überbrückungshilfe
3. **Pensionsvorschuss und Übergangsgeld:** Ein Pensionsvorschuss kann zur finanziellen Absicherung bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers für eine vorzeitige Pension bewilligt werden. Das Übergangsgeld ist eine Geldleistung während einer Ausbildung oder Umschulung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

Die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer: innen stellt ein besonderes Problem dar. Ein fehlender Arbeitsplatz oder Kündigungen auf Grund von längeren Krankenständen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen oft zu einem unerwünschten Pensionsantritt einer IP.

Zeiten des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld treten häufiger vor Antritt einer IP, als vor Antritt einer AP auf. Im Allgemeinen ist bei Arbeiter: innen die Arbeitslosigkeit wesentlich stärker ausgeprägt, als bei Angestellten.

1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten

Zu den sonstigen Versicherungszeiten zählen im Rahmen der Auswertungen für die Übertritte in die Pension:

- Wochengeld
- Präsenzdienst oder Zivildienst
- Kindererziehungszeiten
- Bezug einer Sonderunterstützung (Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung)
- Sonstige Teilversicherungszeiten wie z.B.
 - Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Wiedereingliederungsgeld
 - Freiwilliges Integrationsjahr
 - Zeiten einer Schule oder Hochschule für die Beiträge entrichtet wurden
 - Ausbildungszeiten nach einem Studium

- Überbrückungsgeldbezug gemäß § 13 BUAG
- Sonstige Versicherungszeiten und neutrale Zeiten: das sind Zeiten, für die keine Pensionsversicherungsbeiträge fließen und welche daher nicht beitragswirksam sind, wie z.B.
 - Beschäftigung unter oder gleich der Geringfügigkeitsgrenze
 - Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung im GSVG
 - Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß §16 ASVG
 - Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld
 - Schulbesuch ohne Beitragsentrichtung
 - Bezug einer Unfallrente oder Versehrtenrente
 - Bezug einer Pension oder Teilpension
 - Bezug eines Sonderruhegeldes
 - Alle Bezüge in Zusammenhang mit einem öffentlich dienstrechtlichen Verhältnis
 - Wie Ruhegenuss
 - Versorgungsgenuss

1.3.7 Versicherungslücken

Versicherungslücken sind Zeiten, in denen keine Versicherungszeit vorliegt. Sie werden auch als versicherungsfreie Zeiten bezeichnet. Diese Zeiten werden nicht als Pensionszeiten berücksichtigt.

Besonders Frauen weisen Versicherungslücken vor Antritt der Pension auf. Dies betrifft Frauen, welche die ewige Anwartschaft (180 Beitrags- oder 300 Versicherungsmonate) zwar erfüllt haben, aber nach der Geburt eines Kindes keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Auch Frauen, die nach frühzeitiger Kündigung keine Beschäftigung mehr finden, haben eine hohe Zahl an Versicherungslücken vor Antritt der Pension.

1.4 Dauer des Übertritts in die Pension

Der zweite Teil der Sonderauswertungen bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. Die Dauer des Übertritts in die Pension ist jene Zeitdauer, die zwischen dem Zeitpunkt der letzten aktiven Beschäftigung und dem Antritt der Pension liegt. Als letzte Beschäftigung zählen im Rahmen dieser Sonderauswertung auch Zeiten der Familienhospizkarenz und der Pflegevollzeitkarenz. Die Dauer des Übertritts wird auch als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet (siehe auch den Bericht „Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen 2023“).

Der Übergangszeitraum zwischen der letzten Beschäftigung und dem Pensionsantritt dauert oft mehrere Monate bzw. Jahre. Er kann geprägt sein von Zeiten der

Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit sowie Rehabilitationszeiten, Zeiten der freiwilligen Versicherung, der Selbstversicherung oder Weiterversicherung oder auch Zeiten, in denen Pensionsversicherte überhaupt keine Versicherungszeiten aufweisen.

In den vorliegenden Tabellen wird die Dauer des Übertritts in die Pension in Jahren ausgedrückt und dargestellt.

2 Analyse der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem „Erweiterten Datensatz VVP“, das bedeutet auf Basis der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2023. In Kapitel 2.1 werden die unterschiedlichen „Wege des Übertritts“ in die Pension und deren absolute und relative Häufigkeiten analysiert. In Kapitel 2.2 wird die „Dauer des Übertritts“ in die Pension nach den unterschiedlichen Übertrittswegen gemäß den Klassifizierungen in Kapitel 1.3 beschrieben. In Kapitel 2.3 werden die Veränderungen der Übertrittswege und die Veränderungen der Dauer des Übertritts des Jahres 2023 mit dem Berichtsjahr 2022 verglichen.

2.1 Wege des Übertritts in die Pension

Im folgenden Abschnitt werden die Häufigkeiten der unterschiedlichen Übertrittswege in die Pension relativ zum tatsächlichen Pensionsneuzugang 2023 nach Geschlecht und Pensionsart analysiert. Die Häufigkeiten zeigen auf, wie viele Pensionsbezieher: innen einen Monat vor dem Pensionsantritt welches Versicherungsverhältnis aufweisen.

2.1.1 Übertritt in die AP

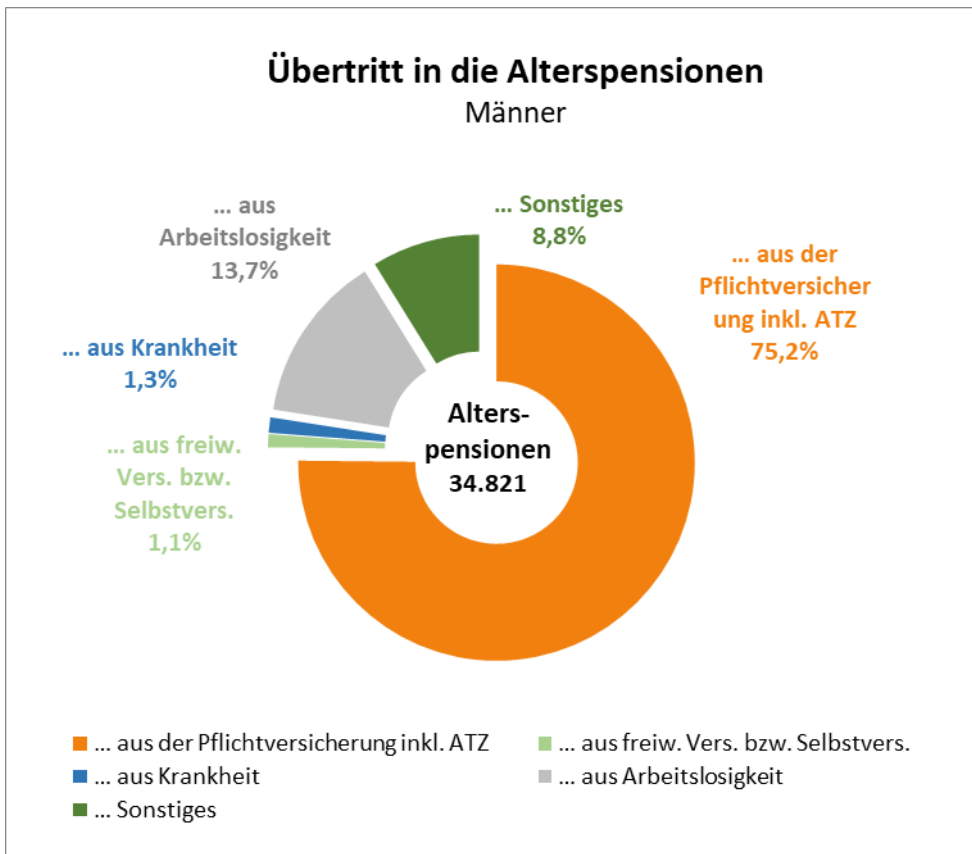
Männer und Frauen treten zum überwiegenden Teil eine AP direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und Versicherungslücken vor Pension variieren stark nach dem Geschlecht und den Pensionsversicherungsträgern. Die freiwillige Versicherung und der Bezug von Krankengeld haben einen geringen Anteil bei den Übertrittswegen in die Alterspension.

Männer

In der **gesamten PV** waren vor dem Übertritt in die AP von insgesamt 34.821 Männern, mehr als drei Viertel (75,2 % bzw. 26.144) noch in Beschäftigung. Rund 13,7 % des Neuzugangs bzw. 4.737 Männer aller Erwerbstätigen vor Pension nahmen dabei gleichzeitig das Modell der Altersteilzeit in Anspruch. Rund 13,7 % bzw. 4.776 Männer des gesamten Neuzugangs einer AP bezogen vor Pension einen Leistungsbezug aus der

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,1 %, Notstandshilfe: 9,6 %) und 8,8 % bzw. 3.096 Männer wiesen eine Versicherungslücke (4,7 %) oder eine sonstige Versicherungszeit (4,1 %) auf (Tabelle 2 sowie Abbildung 1).

Abbildung 1: Übertritt in die AP, Männer, gesamte PV



Bei den unselbständig Beschäftigten im **ASVG** standen im Durchschnitt 72,5 % bzw. 20.262 Männer vor Pensionsantritt in einem aktiven Dienstverhältnis. 4.737 davon bzw. 17 % des gesamten Neuzugangs einer AP bezogen dabei gleichzeitig Altersteilzeitgeld. Bei einer Differenzierung nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG wiesen mit 81,7 % die *Angestellten* den höchsten Anteil bei der Erwerbstätigkeit vor Pensionsantritt auf. Nur 3,6 % der männlichen Angestellten bezogen vor Pension Arbeitslosengeld, 8,1 % erhielten einen Bezug aus der Notstandshilfe. Wesentlich seltener als Angestellte waren *Arbeiter* (63,2 %) und *Pensionsversicherte bei der Versicherungsanstalt von Eisenbahn und Bergbau* (68,5 %) vor dem Pensionsantritt noch erwerbstätig. Arbeiter waren häufiger als Angestellte arbeitslos: 6,0 % der Arbeiter erhielten vor Antritt der Pension Arbeitslosengeld, 15,4 % erhielten Notstandshilfe (Tabelle 2).

Wesentlich häufiger als unselbständig Beschäftigte, waren selbständige Männer vor Pension erwerbstätig. Bei den **gewerblich Selbständigen** standen 85,4 % und bei den **Selbständigen in der Landwirtschaft** 90,8 % des Neuzugangs der Männer einen Monat vor Pensionsbeginn noch im Berufsleben.

Tabelle 2: Wege des Übertritts in die AP, Männer, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisen- bahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neu- zugang PJ	34.821	28.012	13.653	13.632	727	5.475	1.334
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbs- tätigkeit	EWT	61,4%	55,5%	52,7%	58,2%	55,2%	85,3%	90,8%
	ATZ	13,7%	17,0%	10,4%	23,5%	13,3%	0,1%	0,0%
FW/SV	FW/SV	1,1%	1,1%	0,6%	1,4%	4,0%	0,9%	1,0%
Krankengeld	KG	1,3%	1,5%	2,1%	0,9%	0,3%	0,2%	0,2%
Arbeits- losigkeit	ALOS	4,1%	4,8%	6,0%	3,6%	2,7%	1,7%	0,2%
	NH/SNH	9,6%	11,5%	15,4%	8,1%	3,7%	2,1%	0,2%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	4,1%	5,1%	9,2%	0,3%	19,2%	0,2%	0,3%
	KQUAL	4,7%	3,6%	3,4%	3,9%	1,6%	9,6%	7,3%

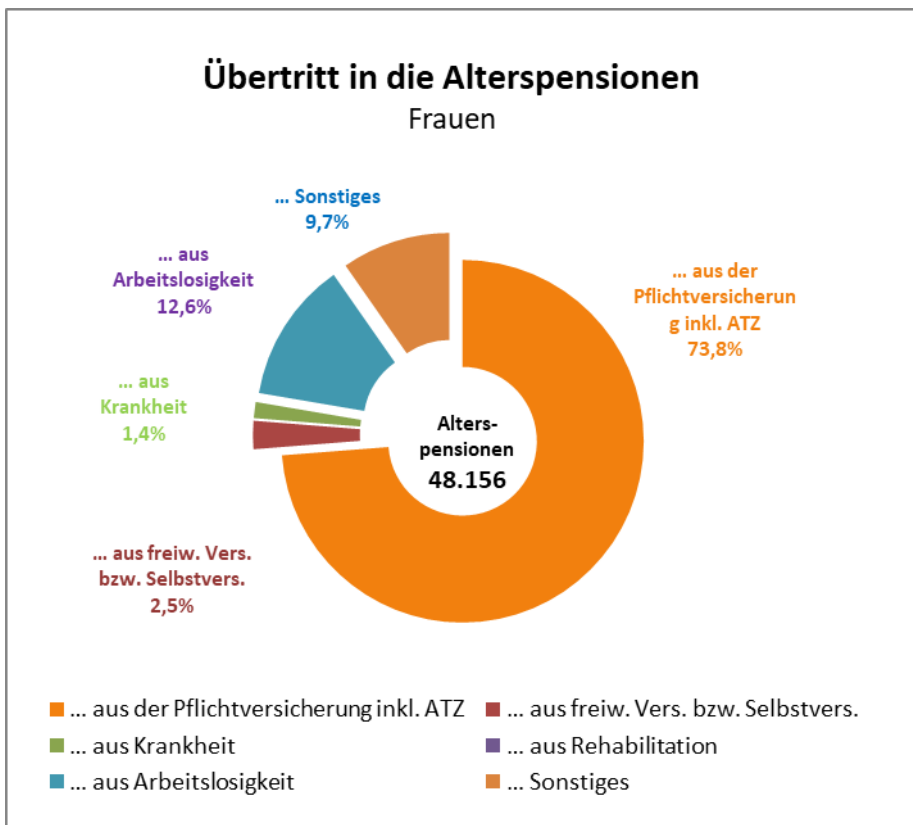
Frauen

Die Übertrittswege in eine AP zeigen bei den Frauen im Vergleich zu den Übertrittswegen bei den Männern ein völlig anderes Bild. Frauen sind zum einen wesentlich seltener vor Pension noch aktiv in Beschäftigung, und zum anderen weisen sie häufiger als Männer Versicherungslücken auf. Auch sind Frauen kurz vor Antritt der Pension häufig freiwillig versichert.

In der **gesamten PV** waren von insgesamt 48.156 Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, rund 73,8 % bzw. 35.523 Frauen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhält-

nis. Rund 57,2 % des Neuzugangs übten eine Vollzeitbeschäftigung aus, 16,6 % des Neuzugangs haben eine Form der Altersteilzeit in Anspruch genommen. Rund 12,6 % bzw. 6.057 Frauen bezogen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,6 %, Notstandshilfe: 8 %) und rund 9,7 % bzw. beinahe 4.686 Frauen hatten vor Pensionsantritt eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke. Fast dreimal so viele Frauen als Männer (2,5 % bzw. 1.204 Frauen) waren vor Antritt einer AP freiwillig versichert. In Abbildung 2 sind die Übertrittswege der Frauen in die AP veranschaulicht. Die tabellarische Darstellung der Übertrittsformen ist in Tabelle 3 ersichtlich.

Abbildung 2: Übertritt in die AP, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Bei einer Untergliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist zu erkennen, dass rund 73,3 % bzw. 32.059 Frauen (inkl. Altersteilzeitgeld) im **ASVG** kurz vor Pension beruflich noch aktiv waren. Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG waren rund 61 % der *Arbeiterinnen* vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis (davon 9,4 % inkl. Altersteilzeitgeld) und mehr als ein Fünftel (20,5 %) der Frauen des Neuzugangs war arbeitslos (Arbeitslosengeld: 6,6 %,

Notstandshilfe: 13,9 %). 12,1 % der Arbeiterinnen wiesen vor Pension gar keine Versicherungszeit auf. Bei den *Angestellten* waren 78,8 % der Frauen vor Antritt der Pension noch in Beschäftigung, das liegt demnach wesentlich über dem Gesamtdurchschnitt im ASVG (73,3 %). Nur 10,3 % der angestellten Frauen waren arbeitslos (Arbeitslosengeld: 4,1 %, Notstandshilfe; 6,2 %). Bei den Angestellten wiesen 7,3 % der Frauen gar keine Versicherungszeit vor Pension auf.

Wie auch bei den Männern, waren selbständige Frauen in der gewerblichen Wirtschaft vor Pension häufiger erwerbstätig als unselbständige Frauen (**GSVG**: 84,1 %). Im Gegensatz zu den Männern waren im **BSVG** aber nur 63,1 % der selbständigen Frauen des Neuzugangs noch erwerbstätig. Alle Anteile bei den Übertrittswegen der Frauen in die AP sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Wege des Übertritts in die AP, Frauen, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzugang PJ	48.156	43.750	13.608	29.913	229	3.254	1.152
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	57,2%	55,1%	51,6%	56,7%	57,8%	83,9%	63,1%
	ATZ	16,6%	18,2%	9,4%	22,1%	18,4%	0,2%	0,0%
FW/SV	FW/SV	2,5%	2,7%	3,8%	2,1%	3,6%	0,7%	1,7%
Krankengeld	KG	1,4%	1,6%	2,3%	1,2%	0,9%	0,2%	0,1%
Arbeitslosigkeit	ALOS	4,6%	4,9%	6,6%	4,1%	4,5%	1,4%	0,1%
	NH/SNH	8,0%	8,6%	13,9%	6,2%	6,3%	2,2%	0,5%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	2,7%	0,1%	0,1%
	KQUAL	9,5%	8,8%	12,1%	7,3%	5,8%	11,1%	34,5%

Quelle: eigene Berechnungen

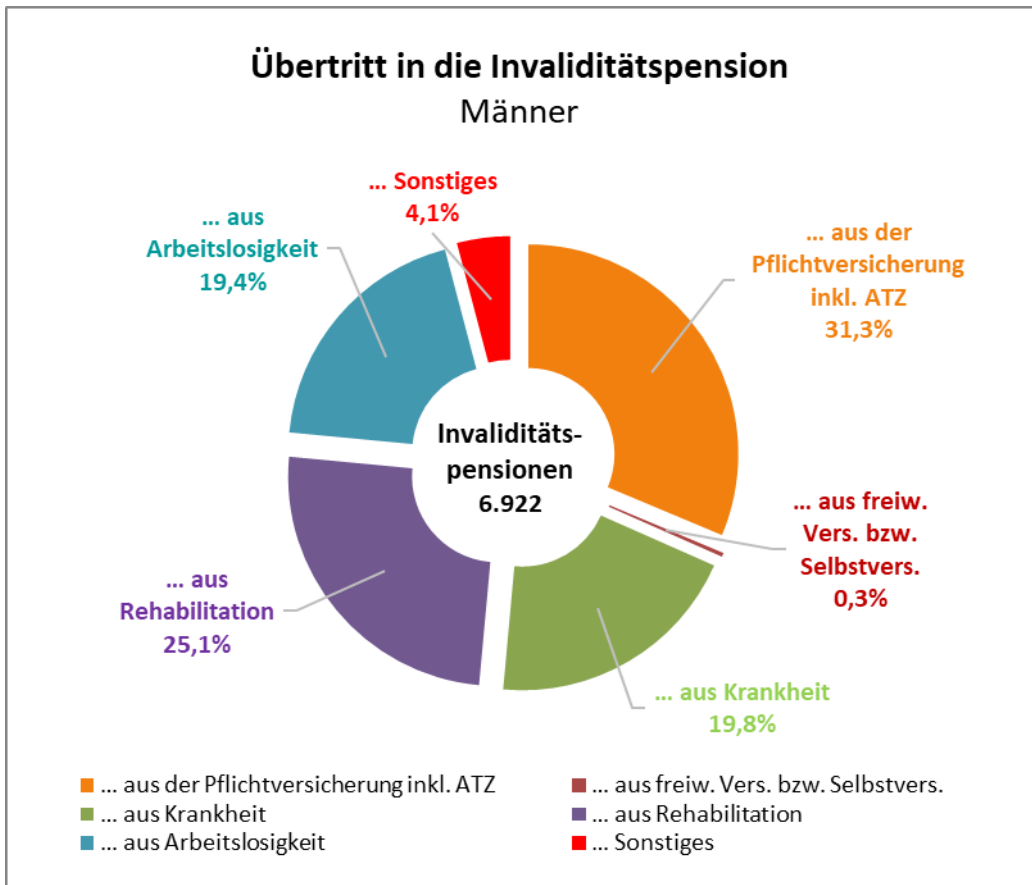
2.1.2 Übertritt in die IP

Beim Übertritt in die IP gestaltet sich die Verteilung der Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen völlig anders als beim Übertritt in die AP. Zeiten des Bezugs von Rehabilitationsgeld haben bei den unselbständig Beschäftigten den Hauptanteil kurz vor dem Antritt der Pension.

Männer

Wie aus Abbildung 3 sehr deutlich hervorgeht, verteilen sich die Häufigkeiten der Übertrittswege in die IP in der **gesamten PV** überwiegend auf vier Hauptebenen. Rund ein Drittel des Neuzugangs der Männer kam aus der Erwerbstätigkeit (31,3 % bzw. 2.157), und rund ein Fünftel aus dem Krankengeldbezug (19,8 % bzw. 1.376). Wesentlich häufiger war der Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension mit einem Anteil von 25,1 % bzw. 1.741 Männern am gesamten Neuzugang. Rund 19,4 % bzw. 1.345 männliche Pensionsbezieher bezogen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bevor sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antraten. In Abbildung 3 sind die Übertrittswege der Männer in die IP veranschaulicht. In Tabelle 4 sind die genauen Anteile bei den unterschiedlichen Übertrittswegen dargestellt.

Abbildung 3: Übertritt in die IP, Männer, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Betrachtet man die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ist ersichtlich, dass die Anteile stark schwanken, vor allem auch deshalb, weil für selbständig Erwerbstätige die Rehabilitation vor Pension nicht vorgesehen ist. Der Anteil der Erwerbstätigkeit bei den unselbständig Beschäftigten im **ASVG** mit 20 % des Neuzugangs liegt deutlich unter dem Anteil der selbständig Beschäftigten im **GSVG** und im **BSVG** (GSVG: 68,3 %, BSVG: 89,9 %).

Bei den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen hatten der Bezug von Kranken-, Rehabilitations- und Arbeitslosengeld einen wesentlichen Anteil vor dem Antritt einer IP. Bei den *Arbeitern* wie auch bei den *Angestellten* bezogen fast ein Viertel bzw. mehr als ein Fünftel der Versicherten Krankengeld (Arbeiter: 23,7 %, Angestellte: 22,6 %). Wesentlich häufiger als Krankengeld nahmen Männer Rehabilitationsmaßnahmen vor Pensionsantritt in Anspruch. 31,8 % der Arbeiter und 30,9 % der Angestellten bezogen Rehabilitationsgeld, bevor sie die Pension antraten. Rund 25 % der Arbeiter waren

arbeitslos (Arbeitslosengeld: 7,7 %, Notstandshilfe: 17 % PV/SUG: 0,3%). Angestellte befanden sich nur mit einem Anteil von 16,4 % in Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld: 5,6 %, Notstandshilfe: 10,2 % PV/SUG: 0,6%). Die Zahlen sind im Detail in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV

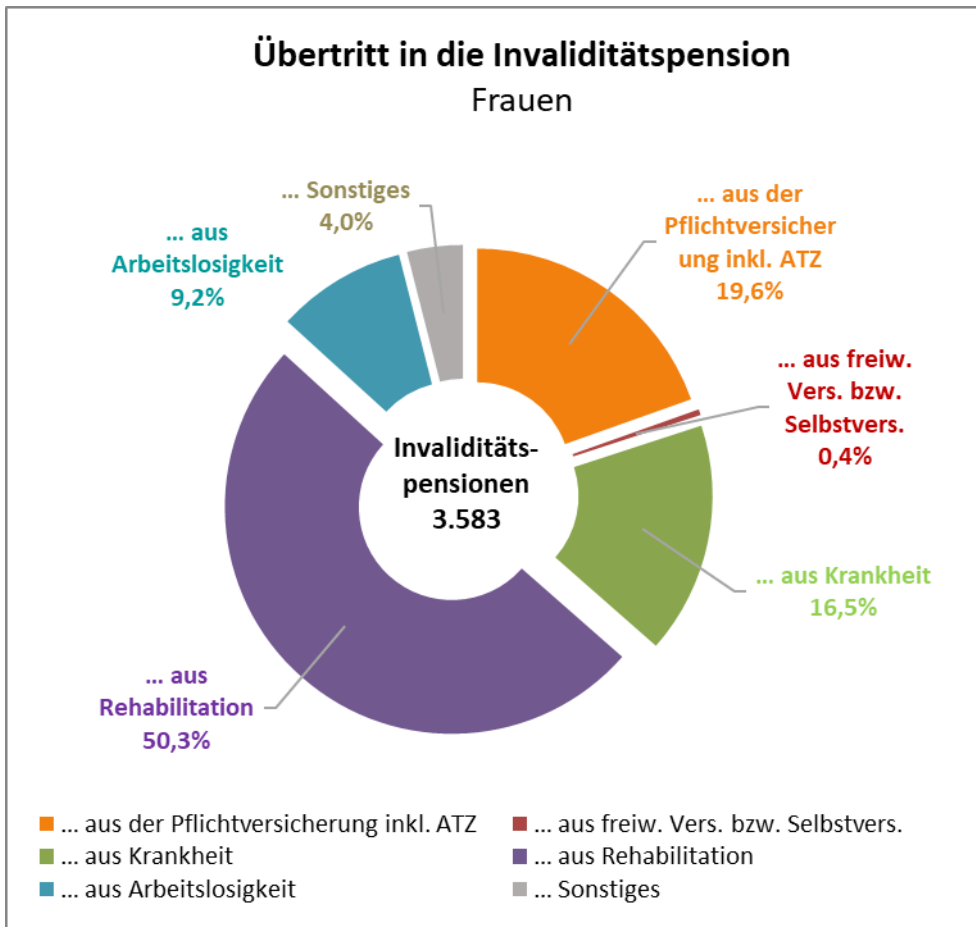
		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzugang PJ	6.922	5.564	3.849	1.595	120	819	539
		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Erwerbstätigkeit	EWT	30,8%	19,3%	16,8%	24,5%	31,5%	68,3%	89,9%
	ATZ	0,6%	0,7%	0,4%	1,5%	0,0%	0,0%	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,3%	0,3%	0,2%	0,5%	0,0%	0,4%	0,4%
Krankengeld	KG	19,8%	23,4%	23,7%	22,6%	26,1%	8,4%	0,4%
Rehabilitation	REHAG	25,1%	31,3%	31,8%	30,9%	19,8%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	6,2%	7,1%	7,7%	5,6%	7,2%	3,6%	0,6%
	NH/SNH	12,9%	15,0%	17,0%	10,2%	13,5%	7,2%	0,4%
	PV/SUG	0,3%	0,4%	0,3%	0,6%	0,0%	0,1%	0,0%
Sonstiges	SO	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,9%	0,6%	0,2%
	KQUAL	3,9%	2,3%	1,9%	3,5%	0,9%	11,4%	8,2%

Quelle: eigene Berechnungen

Frauen

Wie in Abbildung 4 veranschaulicht, sticht bei den Frauen in der **gesamten PV** besonders hervor, dass der Bezug von Rehabilitationsgeld mit einem Anteil von über 50 % die häufigste Übertrittsform in eine IP darstellt. Die Übergangsformen der Erwerbstätigkeit mit 19,6 %, der Krankheit mit 16,5 % und der Arbeitslosigkeit mit 9,2 % haben im Vergleich zur Rehabilitation einen sehr niedrigen Anteil. Die Anteile bei den unterschiedlichen Pensionsversicherungsträgern variieren stark und werden in Tabelle 5 im Detail dargestellt.

Abbildung 4: Übertritt in die IP, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Eine Gliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz zeigt, dass von allen Pensionsneuzugängen bei den IP im **ASVG** bereits 57,3 % der Frauen (Arbeiter: 56,4 %, Angestellte: 57,9 %) vor Pension Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch nahmen und dafür Rehabilitationsgeld erhielten. Nur mehr 17,2 % der Frauen im ASVG bezogen Krankengeld (Arbeiter: 18,9 %, Angestellte: 16 %). Der Anteil der Frauen im ASVG, die vor der Pension arbeitslos waren, lag mit 9,4 % im Durchschnitt noch darunter. Bei den Arbeiterinnen lag der Anteil der arbeitslosen Frauen im zweistelligen Bereich (Arbeiter: 12,4 %, Angestellte: 7,3 %). Wie auch bei den Männern, waren selbständige Frauen (**GSVG**: 62,7 %, **BSVG**: 74,2 %) vor Antritt einer IP wesentlich häufiger erwerbstätig, als unselbständige Frauen (**ASVG**: 13 %) (Tabelle 5).

Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzugang PJ	3.583	3.145	1.343	1.790	12	306	132
		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Erwerbstätigkeit	EWT	18,8%	12,1%	8,4%	14,9%	8,3%	62,7%	74,2%
	ATZ	0,8%	0,9%	0,6%	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,0%	1,0%	2,4%
Krankengeld	KG	16,5%	17,2%	18,9%	16,0%	8,3%	13,7%	6,5%
Rehabilitation	REHAG	50,3%	57,3%	56,4%	57,9%	75,0%	0,3%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	2,8%	2,7%	3,2%	2,4%	0,0%	5,5%	0,0%
	NH/SNH	6,0%	6,3%	8,7%	4,6%	0,0%	5,5%	1,6%
	PV/SUG	0,4%	0,4%	0,5%	0,3%	8,3%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	0,3%	0,2%	0,1%	0,4%	0,0%	0,7%	0,0%
	KQUAL	3,7%	2,5%	3,1%	2,1%	0,0%	10,6%	15,3%

Quelle: eigene Berechnungen

2.2 Dauer des Übertritts in die Pension

Wie in den Analysen des Kapitels 2.1 „Wege des Übertritts“ dargestellt wurde, traten nicht alle Pensionsbezieher: innen ihre Eigenpensionen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Dieses Kapitel zeigt, dass in vielen Fällen die letzte aktive Beschäftigung bereits viele Monate oder Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn zurücklag. Jene Zeitspanne der Versicherungskarriere, die sich nach der letzten Beschäftigung bis zum Ende der Versicherungskarriere (= ein Monat vor Pensionsantritt) erstreckt, wird in diesem Bericht als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet. Dieser Zeitabschnitt ist oft geprägt von Zeiten einer Arbeitslosigkeit, Zeiten einer Krankheit und seit dem Jahr 2014 auch von Zeiten eines Rehabilitationsgeldbezugs.

Im vorliegenden Kapitel wird die Dauer der Übergangsphase der Pensionsbezieher: innen der gesamten PV analysiert. Die Dauer des Übergangs in die Pension wird im Gesamtdurchschnitt und getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, der Pensionsart, dem Geschlecht und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension dargestellt und analysiert. Bei der Analyse nach den Übertrittswegen werden dabei die Übergangsformen „Freiwillige Versicherung“, „sonstige Versicherungszeit“ und „Versicherungslücken“ unter einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

Besonders zu beachten ist bei der Analyse der Übergangsdauer, dass bei der Gesamtdurchschnittsdauer des Pensionsneuzugangs auch die Direktübertritte (Übertritte aus einer Erwerbstätigkeit) miteingerechnet sind und deshalb der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer verhältnismäßig niedriger im Vergleich zu der Dauer bei den einzelnen Übertrittswegen ist. Außerdem ist bei der Analyse der Übergangsdauer nach den unterschiedlichen Übertrittswegen zu beachten, dass die gesamte Übergangsphase aus den Versicherungsmonaten des jeweiligen Übertrittsweges bestehen kann, es können aber auch Versicherungsmonate einer anderen Versicherungsart vorliegen.

2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP

Im Allgemeinen ist die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt in eine AP wesentlich kürzer als die Dauer des Übertritts in eine IP. Wie in Kapitel 2.1 bei der Analyse der Übertrittswege bereits festgehalten wurde, traten beinahe drei Viertel der Männer und Frauen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die AP an, die Dauer des Übertritts beträgt demnach Null. Abhängig von der Art des Übertritts kann es aber bereits mehrere Jahre dauern, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Die durchschnittliche Übergangsdauer weist große Unterschiede zwischen den Geschlechtern, der Pensionsart und abhängig vom Übertrittsweg in die Pension auf.

Männer

Im Gesamtdurchschnitt erstreckte sich bei den Männern in der gesamten PV der Zeitraum nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Ende der Versicherungskarriere auf rund 1,2 Jahre, wobei die Direktübertritte (Dauer = 0) aus der Erwerbstätigkeit (75,2 %) miteingerechnet sind (Tabelle 6).

Gegliedert nach dem Pensionsversicherungsgesetz war die Übergangsphase in die Pension im ASVG mit 1,3 Jahren etwas länger als im Gesamtdurchschnitt. Im GSVG und im BSVG war die durchschnittliche Dauer des Übertritts bezogen auf den gesamten Neuzugang von AP bei den Männern mit 0,5 bzw. 0,4 Jahren wesentlich kürzer als im ASVG und in der gesamten PV.

Tabelle 6: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Männer, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		34.821	28.012	13.653	13.632	5.475	1.334
Dauer des Übertritts gesamt		1,2	1,3	1,7	1,0	0,5	0,4
Wege des Übertritts aus der/dem.....	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,2	2,3	2,2	2,5	0,6	3,8
	Arbeitslosengeldbezug	1,1	1,1	1,1	1,2	0,7	0,4
	Notstandshilfebezug	6,0	6,1	6,5	5,4	2,1	2,3
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	5,3	5,7	2,4	10,0	3,8	4,8

Quelle: eigene Berechnungen

Männer, die nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die AP antraten, fanden sich in erster Linie in der Gruppe der Leistungsbezieher einer Arbeitslosenversicherung oder in der Gruppe jener, die vor Antritt der AP eine freiwillige, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke aufwiesen (siehe Tabelle 2).

Über die **gesamte PV** betrachtet, dauerte die Übergangsphase in die Pension am längsten, wenn Männer vor Pension einen Notstandshilfebezug erhielten (6 Jahre) oder wenn der Übertritt in die Pension aus der Kategorie „freiwillige, neutrale oder keine Versicherungszeit“ erfolgte (5,3 Jahre). Männer, die vor Pensionsantritt Arbeitslosengeld bezogen, benötigten etwas länger als 1 Jahr (1,1 Jahre), um die Pension anzutreten.

Männer, die vor Pensionsantritt Krankengeld bezogen, traten nach etwas mehr als 2 Jahren die AP an (Tabelle 6).

Im **ASVG** dauerte der Übergang aus einem Bezug der Notstandshilfe bis zum Pensionsantritt rund 6,1 Jahre lang (Arbeiter: 6,5 Jahre, Angestellte: 5,4 Jahre). Wiesen unselbständige Männer vor Pensionsantritt eine „freiwillige Versicherung, eine sonstige oder keine Versicherungszeit“ auf, dann betrug ihre Übergangsdauer in die Pension im Durchschnitt 5,7 Jahre (Arbeiter: 2,4 Jahre, Angestellte: 10 Jahre) (Tabelle 6).

Im **GSVG** waren 85,4 % und im **BSVG** 90,8 % der Männer kurz vor Antritt der Pension erwerbstätig, aus diesem Grund betraf es nur noch sehr wenige Fälle, die aus einer anderen Übertrittsform als über die „Erwerbstätigkeit“ die Pension antraten. Am häufigsten waren selbständige Männer vor Pensionsantritt in der Kategorie „freiwillige Versicherung, neutrale Versicherungszeit oder Versicherungslücke“ zu finden. In diesem Fall dauerte es bei den selbständigen Männern im GSVG rund 3,8 Jahre und bei den selbständigen Männern im BSVG rund 4,8 Jahre bis sie die Pension tatsächlich antraten.

Frauen

Frauen hatten eine wesentlich längere Übergangsphase in die AP als Männer. Bei den Frauen in der gesamten PV betrug die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der AP im Gesamtdurchschnitt 2,1 Jahre, das ist verglichen mit den Männern fast doppelt so lange. Miteingerechnet waren dabei rund 74 % der Frauen (siehe Kapitel 2.1), die direkt nach einer Beschäftigung in Pension gingen und eine Übergangsdauer von Null aufwiesen (Tabelle 7).

Betrachtet man die Übergangsdauer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann lag bei den unselbständigen Frauen im **ASVG** der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer mit 2,2 Jahren etwas höher als in der gesamten PV (Arbeiterinnen: 3,4 Jahre, Angestellte: 1,7 Jahre). Die Übergangsdauer bei den selbständigen Frauen im GSVG war wesentlich kürzer (**GSVG**: 0,6 Jahre) und im BSVG etwas länger als im ASVG (**BSVG**: 2,6 Jahre).

Gemäß den Übertrittswegen in Tabelle 3 waren, ungeachtet der Erwerbstätigkeit, die meisten Frauen des Neuzugangs arbeitslos oder sie wiesen eine freiwillige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke vor dem Antritt der Alterspension auf.

Tabelle 7: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die AP, Frauen, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		48.156	43.750	13.608	29.913	3.254	1.152
Dauer des Übertritts gesamt		2,1	2,2	3,4	1,7	0,6	2,6
Wege des Übertritts aus der/dem	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,9	1,9	2,1	1,7	0,9	0,1
	Arbeitslosengeldbezug	0,9	0,9	1,0	0,9	0,7	0,1
	Notstandshilfebezug	5,0	5,0	5,5	4,5	2,3	0,9
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	13,7	14,9	18,3	17,3	4,5	7,0

Quelle: eigene Berechnungen

In der **gesamten PV** dauerte es bei jenen Frauen, die sich vor Pension in der Kategorie „freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherungszeit“ befanden, mit rund 13,7 Jahren am längsten, bis sie die AP tatsächlich antraten. Frauen, die vor Pension Notstandshilfe erhielten, befanden sich im Gesamtdurchschnitt 5 Jahre lang in der Übergangsphase zur Pension. Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, dann beträgt die Dauer des Übertritts in die AP im Gesamtdurchschnitt nicht ganz 1 Jahr lang. Bezogen Frauen vor Pension Krankengeld, dann dauerte es rund 1,9 Jahre, bis sie die AP tatsächlich antreten konnten.

Unselbständige Frauen im **ASVG**, die vor Pension freiwillig versichert waren oder eine neutrale Zeit oder eine Versicherungslücke aufwiesen, brauchten rund 14,9 Jahre (Arbeiterinnen: 18,3 Jahre, Angestellte: 17,3 Jahre) bis sie die AP antraten. Die Übergangsdauer von Frauen, die vor Pension Notstandshilfe erhielten, betrug 5 Jahre (Arbeiterinnen: 5,5 Jahre, Angestellte: 4,5 Jahre). Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen, dann betrug ihre Übergangsphase in die Pension weniger als 1 Jahr lang (Arbeiterinnen: 1 Jahr, Angestellte: 0,9 Jahre) (Tabelle 7).

Bei selbständigen Frauen, die zuletzt freiwillig versichert waren oder eine sonstige oder keine Versicherungszeit aufwiesen, betrug die Übergangsphase in die Pension im **GSVG** rund 4,5 Jahre und im **BSVG** rund 7 Jahre. Dies betraf Frauen mit ewiger Anwartschaft (Frauen, die schon lange vor Pensionsantritt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren).

2.2.2 Dauer des Übertritts in die IP

Die Übergangsphase in eine IP ist in erster Linie geprägt von Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation. Auch Arbeitslosenzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Versicherungslücken können einen Großteil der Übergangsphase ausmachen, um die Dauer bis zu einer Zusage zu einer IP zu überbrücken.

Vor Antritt einer Pension aus gesundheitlichen Gründen, sind nur rund ein Viertel der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs (Männer und Frauen) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Vor allem bei den unselbständig Beschäftigten nehmen die meisten Pensionsversicherten Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Anspruch und beziehen Rehabilitationsgeld. Die Zeitdauer nach einer Erwerbstätigkeit und vor Antritt einer krankheitsbedingten Pension dauert meist doppelt so lange wie jene vor Antritt einer AP.

Männer

In der gesamten PV traten 6.922 Männer erstmals eine IP an. Die Dauer des Übergangs nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Pension erstreckte sich auf einen Zeitraum von fast 3 Jahren. Das ist fast dreimal so lange wie bei einem Übergang in eine AP.

Die Dauer des Übergangs im **ASVG** betrug rund 3,5 Jahre (Arbeiter: 3,8 Jahre, Angestellte: 2,9 Jahre). Bei selbständigen Männern im **GSVG** dauerte es länger als ein halbes Jahr (0,6 Jahre), bei selbständigen Männern im **BSVG** dauerte es fast ein halbes Jahr (0,4 Jahre) bis sie in eine krankheitsbedingte Pension übertreten konnten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Männer, gesamte PV

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		6.922	5.564	3.849	1.595	819	539
Dauer des Übertritts gesamt		2,9	3,5	3,8	2,9	0,6	0,4
Wege des Übertritts aus der/dem	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,0	2,1	2,3	1,5	1,5	2,0
	Rehabilitation	5,5	5,5	5,7	5,2	-	-
	Arbeitslosengeldbezug	1,5	1,5	1,6	1,4	1,1	2,1
	Notstandshilfebezug	5,9	6,2	6,4	5,8	2,5	2,8
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	5,3	7,8	7,3	10,3	2,3	3,9

Quelle: eigene Berechnungen

Bei Männern in der **gesamten PV**, die vor Pension Rehabilitationsgeld erhielten, dauerte es rund 5,5 Jahre und bei jenen Männern, die vor Pension Notstandshilfe erhielten, dauert es fast 6 Jahre, bis sie die Pension tatsächlich antreten konnten. Männer, die vor Pension krank waren und Krankengeld bezogen, verweilten rund 2 Jahre lang im Übergang zur IP. Die Gruppe der Männer, die von Arbeitslosigkeit betroffen waren, benötigten rund 1,5 Jahre bis zum Pensionsantritt (Tabelle 8).

Bei den unselbständigen Männern im **ASVG** dauerte der Übergang in die Pension im Durchschnitt 3,5 Jahre lang. Bei den *Arbeitern* waren es sogar 3,8 Jahre und bei den *Angestellten* nur 2,9 Jahre, bis eine krankheitsbedingte Pension angetreten werden konnte. Erhielten unselbständige Männer vor Antritt einer IP Notstandshilfe, dauerte die Übergangsphase rund 6,2 Jahre, bei den *Arbeitern* 6,4 Jahre und bei den *Angestellten* 5,8 Jahre. Die Übergangsdauer bei Männern im ASVG, die vor Pension krank waren, dauerte

rund 2,1 Jahre. Etwas länger dauert diese Phase bei den Arbeitern (2,3 Jahre). Angestellte verweilten nur 1,5 Jahre in der Übergangsphase bis zur Pension (Tabelle 8).

Frauen

In der gesamten PV benötigten Frauen im Durchschnitt 3,8 Jahre und im **ASVG** mit rund 4,3 Jahren etwas länger, bis sie eine IP antreten konnten. Selbständige Frauen im GSVG verweilten rund ein halbes Jahr lang in der Übergangsphase, selbständige Frauen im BSVG rund ein dreiviertel Jahr, bis sie die Pension tatsächlich antraten (**GSVG**: 0,5 Jahre, **BSVG**: 0,8 Jahre) (Tabelle 9).

Wie auch bei den Männern, hatten die Übergangsphasen der Frauen gruppiert nach der Übergangsform eine ähnliche Verteilung.

Frauen in der **gesamten PV**, die vor Pension Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch nahmen, brauchten rund 5,5 Jahre, bis sie eine IP antreten konnten. Bei Frauen, die vor Pension krank waren, dauerte die Übergangsphase in die Pension rund 2 Jahre lang (Tabelle 9).

Frauen im **ASVG** benötigten für den Pensionsantritt rund 5,5 Jahre, wenn sie vor Pension Rehabilitationsgeld bezogen, bei *Arbeiterinnen* dauerte es etwas länger als 6 Jahre. Frauen, die *angestellt* waren, hatten eine Übergangsphase von 5,1 Jahren, wenn sie zuvor Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch genommen haben. Im ASVG dauerte bei den Frauen der Übergang aus dem Bezug von Krankengeld rund 2,1 Jahre (*Arbeiterinnen*: 2,8 Jahre, *Angestellte*: 1,4 Jahre) (Tabelle 9).

Getrennt nach den Übertrittswegen waren selbständige Frauen sowohl im **GSVG** als auch **BSVG**, wenn sie Krankengeld bezogen, rund ein Jahr lang in der Übergangsphase zur Pension. Waren Frauen Selbstversichert oder hatten eine versicherungsfreie Zeit vor Pension, dann benötigten Frauen im GSVG rund 1,9 Jahre und Frauen im BSVG rund 3,5 Jahre lang, bis sie in die IP gingen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Frauen, gesamte PV

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		3.583	3.145	1.343	1.790	306	132
Dauer des Übertritts gesamt		3,8	4,3	4,9	3,7	0,5	0,8
Wege des Übertritts aus der/dem	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,0	2,1	2,8	1,4	1,1	1,0
	Rehabilitation	5,5	5,5	6,1	5,1	0,8	-
	Arbeitslosengeldbezug	1,4	1,6	1,6	1,6	0,6	-
	Notstandshilfebezug	5,4	5,7	5,9	5,2	2,2	6,4
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	6,3	8,7	5,8	7,6	1,9	3,5

Quelle: eigene Berechnungen

2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2022

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen des Berichtsjahres 2023 im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 für die Wege des Übertritts und die Dauer des Übertritts getrennt nach Geschlecht und Pensionsart dargelegt. Die Vergleiche beziehen sich auf die gesamte PV.

2.3.1 Wege des Übertritts

Bei den Übertritten in eine AP haben sich die Häufigkeiten im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr bei den Männern kaum verändert, bei den Frauen stieg der Anteil der Erwerbstätigkeit um fast 2 Prozentpunkte. Die Anteile bei den Übertritten aus der Arbeitslosigkeit sind sowohl bei den Männern als auch den Frauen leicht gesunken. Bei den Häufigkeiten der Übertritte in eine IP kam es bei beiden Geschlechtern in allen zentralen Bereichen wie der Erwerbstätigkeit, dem Krankengeldbezug und dem Arbeitslosengeldbezug zu einem Sinken der Häufigkeiten, wohingegen die Häufigkeiten beim Bezug von Rehabilitationsgeld einen Monat vor dem Pensionsstichtag bei den Männern um fast 5 Prozentpunkte und bei den Frauen um mehr als 5 Prozentpunkte gestiegen sind.

Wege des Übertritts in die AP

- Männer
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 75,1 % auf 75,2 %
 - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 14,5 % auf 13,7 %
 - Übertritt aus freiw. Versicherung: 1,1 % 2022 und 2023
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 8,2 % auf 8,8 %

- Frauen
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 72,1 % auf 73,8 %
 - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 13,7 % auf 12,6 %
 - Übertritt aus freiw. Versicherung: von 2,6 % auf 2,5 %
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 10,1 % auf 9,7 %

Weges des Übertritts in die IP

- Männer
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 31,4 % auf 31,3 %
 - Übertritt aus Krankheit:
 - a) Krankengeld: von 21,7 % auf 19,8 %

b) Rehabilitationsgeld: von 21 % auf 25,1 %

- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 20,7 % auf 19,4 %
- Übertritt aus freiw. Versicherung: von 0,4 % auf 0,3 %
- Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 4,2 % auf 4,1 %

- Frauen

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 19,9 % auf 19,6 %
- Übertritt aus Krankheit:
 - a) Krankengeld: von 18,2 % auf 16,5 %
 - b) Rehabilitationsgeld: von 45,5 % auf 50,3 %
- Übertritt aus Arbeitslosigkeit: von 12 % auf 9,2 %
- Übertritt aus freiw. Versicherung: von 0,5 % auf 0,4 %
- Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: 4 % im Jahr 2022 und 2023

2.3.2 Dauer des Übertritts

Im Vergleich zum Jahr 2022 hat sich bei den Männern die Übertrittsdauer bei Antritt einer AP nicht verändert, bei den Frauen ist sie um einen Monat gesunken.

Die Übertrittsdauer bei Antritt einer IP ist bei den Männern um rund 2 Monate und bei den Frauen um rund 3 Monate gestiegen.

Dauer des Übertritts in die Alterspension

- Männer

- Gesamtdauer: unverändert bei 1,2 Jahre
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,2 Jahre auf 1,1 Jahre
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,9 Jahre auf 6 Jahre

- Frauen
 - Gesamtdauer: von 2,3 Jahre auf 2,1 Jahre
 - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,1 Jahre (2022) auf 0,9 Jahre
 - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 4,5 Jahre (2022) auf 5,0 Jahre

Dauer des Übertritts in die IP

- Männer
 - Gesamtdauer: von 2,8 Jahre auf 2,9 Jahre
 - Übertritt aus Krankheit:
 - a) Krankengeld: von 2,1 Jahre auf 2 Jahre
 - b) Rehabilitationsgeld: von 5,6 Jahre auf 5,5 Jahre
 - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,3 Jahre auf 1,5 Jahre
 - Übertritt aus Notstandshilfegeld: von 6 Jahre auf 5,9 Jahre

- Frauen
 - Gesamtdauer: von 3,6 Jahre auf 3,8 Jahre
 - Übertritt aus Krankheit:
 - a) Krankengeld: von 1,7 Jahre auf 2 Jahre
 - b) Rehabilitationsgeld: unverändert bei 5,5 Jahre
 - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,0 Jahr auf 1,4 Jahre
 - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,6 Jahre auf 5,4 Jahre

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2023 gemäß PJ, gesamte PV	7
Tabelle 2: Wege des Übertritts in die AP, Männer, gesamte PV	19
Tabelle 3: Wege des Übertritts in die AP, Frauen, gesamte PV	21
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV.....	24
Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV	26
Tabelle 6: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Männer, gesamte PV.....	28
Tabelle 7: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die AP, Frauen, gesamte PV.....	30
Tabelle 8: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Männer, gesamte PV	32
Tabelle 9: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Frauen, gesamte PV.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übertritt in die AP, Männer, gesamte PV	18
Abbildung 2: Übertritt in die AP, Frauen, gesamte PV	20
Abbildung 3: Übertritt in die IP, Männer, gesamte PV	23
Abbildung 4: Übertritt in die IP, Frauen, gesamte PV	25

Abkürzungen

ALOS	Bezug von Arbeitslosengeld
ALVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
KG	Krankengeld
KQUAL	Keine Qualifikation
NH/SNH	Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PV/SUG	Pensionsvorschuss oder Sonderunterstützungsgeld
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
REHAG	Rehabilitationsgeldbezug
SO	Sonstige Versicherungszeit
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at